

WICHTIGE INFORMATIONEN UND HINWEISE ZU

Wärmepumpe, Lüftungsanlage, Klimaanlage,
sonstige Maschinen & Apparate
Pooltechnik

Nach außen in Erscheinung tretende Anlagen dieser Art:

unterliegen der Genehmigungspflicht gemäß § 19 oder § 20 Stmk. Baugesetz
=> ANSUCHEN

Ein **vereinfachtes Verfahren** gemäß § 20 Z 4 Stmk. Baugesetz ist nur möglich, wenn **alle** nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen:

- der für die jeweilige Widmung nach dem Flächenwidmungsplan festgelegte zulässige Planungsbasispegel wird an den relevanten Grundgrenzen nachweislich eingehalten
- der Nachweis der Zustimmung **aller** an den Bauplatz angrenzenden Grundstückseigentümer, sowie jener Grundeigentümer, deren Grundstücke vom Bauplatz durch ein schmales Grundstück bis zu 6 m Breite (z.B. öffentliche Verkehrsfläche, privates Wegegrundstück, Riemenparzelle) getrennt sind, durch Unterfertigung der Baupläne liegt vor
- eine Bescheinigung der Verfasser der Pläne und Beschreibungen, dass die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Bauverfahren gem. § 33 Stmk. Baugesetz vorliegen, dass das Bauvorhaben den zurzeit geltenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften entspricht, liegt bei

Liegen diese Voraussetzungen NICHT vor, ist ein Verfahren gemäß § 19 Z 7 des Stmk. Baugesetzes durchzuführen.

Wichtiger Hinweis:

Die gegebenenfalls **erforderlichen Ausnahmegewilligungen (siehe Seite 4)** von Bauverbotsbereichen sind zu beachten und vom Bauwerber entsprechend einzuholen.

Im Bereich der Altstadtzonen wird das erforderliche Gutachten der Grazer Altstadtkommission (ASVK) durch das Referat für technische Anlagen während der Bearbeitung eingeholt. Um die Bearbeitungszeit bei der Bau- und Anlagenbehörde zu verkürzen, kann der Bauwerber vorab eine Voranfrage bei der ASVK durchführen und das Ergebnis der Einreichung beifügen.

Zum Erhalt der Förderung von Wärmepumpen „Raus aus Öl“ des Landes Steiermark ist ein rechtskräftiger Bescheid oder eine Mitteilung gemäß §21 notwendig! Dementsprechend ist vor Ansuchen der Förderung die Genehmigung einzuholen.

Erforderliche Unterlagen für Verfahren nach § 19 ODER § 20 Stmk. BauG:

1. Ansuchen mit Angaben der Bauwerber sowie der Baulichkeit/Liegenschaft mit Angaben der Grundstücksnummer, Einlagezahl und Katastralgemeinde
2. Amtliche Grundbuchabschrift nicht älter als sechs Wochen
3. Auszug aus dem Firmenbuch (wenn eine Firma oder juristische Person Antragsteller ist)
4. Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke
5. Eingenordeter Lageplan (Katasterplan, 2-fach) im Maßstab 1:1000 mit eingezeichneter Anlage. Der aktuelle Lageplan/Katasterplan als Grundlage kann z.B.: beim BEV-Vermessungsamt Graz in der Körblergasse 25, 8010 Graz erworben werden.
6. Pläne der Anlage (2-fach) in Grundrissen, Schnitten und Ansichten, Abständen der Geräte im Außenbereich zu den Grundgrenzen, unterfertigt von den Bauwerbern, den Grundeigentümern und den befugten Planverfassern (Maßstab 1:100)
7. Technische Beschreibung der Anlage (2-fach) mit technischem Datenblatt, mit Angabe der max. Schallleistung, geplanten Betriebszuständen und Betriebszeiten, geplanten Schallschutzmaßnahmen und einer Berechnung zum Planungsbasispegel an den Grundgrenzen, unterfertigt von den Bauwerbern, den Grundeigentümern und den befugten Planverfassern

Für Vereinfachte Verfahren gemäß § 20 Stmk. Baugesetz ZUSÄTZLICHE Unterlagen:

8. Nachweis der Zustimmung der an den Bauplatz angrenzenden Grundstückseigentümer, sowie jener Grundeigentümer, deren Grundstücke vom Bauplatz durch ein schmales Grundstück bis zu 6 m Breite (z.B. öffentliche Verkehrsfläche, privates Wegegrundstück, Riemenparzelle) getrennt sind, durch Unterfertigung der Baupläne
9. Bestätigung der Verfasser/innen der Pläne und Beschreibungen über das Vorliegen der Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren und die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den im Zeitpunkt des Bauansuchens geltenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften (§33 Bescheinigung)

Wichtiger Hinweis:

Bei Mehrparteienhäusern und Grundstücken mit weiteren Bauwerken (z.B.: Wohngebäude, Geschäftsgebäude, usw.) sind die Abstände zur nächstgelegenen Öffnung (z.B.: Fenster, Türe usw.) zu den nicht durch die Anlage versorgten Nutzungseinheiten auf dem Plan in Grundrisse, Schnitte und Ansichten darzustellen. Zusätzlich ist eine Schallberechnung zu dieser Öffnung gemäß **OIB 5**, Kapitel 2.6 beizubringen.

Bei digitaler Antragstellung über das Onlineportal der Stadt Graz ist lediglich eine 1-fache Papieraufbereitung aller Unterlagen erforderlich.

Wärmepumpe innenliegend (mit Tiefenbohrung oder Flächenkollektor), Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder Ähnlichem im Inneren eines geschlossenen Gebäudes, mit einem Schalleistungspegel von maximal 80 dB:

Dies ist gemäß § 21 Abs. 2 Z 2 Stmk. Baugesetz nur ein meldepflichtiges Bauvorhaben

=> MELDEPFLICHT

Meldepflichtige Vorhaben sind vor ihrer Ausführung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Die Meldung hat zu enthalten:

- die Grundstücksnummer, auf dem die Anlage errichtet wird
- die Lage am Grundstück (Lageplan)
- eine kurze Beschreibung des Vorhabens
- Nachweis über die Einhaltung des Schalleistungspegels durch das technische Datenblatt.

Wichtiger Hinweis:

Bei Errichtung einer Wärmepumpe mit Tiefenbohrung ist ein Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung erforderlich.

=> Bitte Anfragen im Referat für Wasserrecht, Mag. Günther Schiffrer, 0316 872 5025.

Die wasserrechtliche Bewilligung ersetzt **nicht**

- die Meldepflicht der technischen Anlagen im Gebäude.
- die Genehmigungspflicht der technischen Anlagen im Außenbereich.

Pooltechnik:

Diese ist als Teil des Swimmingpools gemäß § 21 Abs. 1 Z 2 lit. d Stmk. Baugesetz ein meldepflichtiges Bauvorhaben.

=> MELDEPFLICHT

Meldepflichtige Vorhaben sind vor ihrer Ausführung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Die Meldung hat zu enthalten:

- die Grundstücksnummer, auf dem die Anlage errichtet wird
- die Lage am Grundstück (Lageplan)
- eine kurze Beschreibung des Vorhabens

Einzuholende Ausnahmegewilligungen von Bauverbotsbereichen:

In den nachstehenden Bereichen ist eine Ausnahmegewilligung der zuständigen Behörde oder deren Vertretung für die Errichtung von im Außenbereich aufgestellten Anlagen zu beantragen:

- **Bei Landes- und Gemeindestraßen**

Gemäß §24 LStVG. 1964 (Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz):

1. In einer Entfernung bis 15 m bei Landesstraße
2. In einer Entfernung bis 5 m bei Gemeindestraßen

Die Breite der in Punkt 1 und 2 genannten Zonen ist vom äußeren Rand des Straßengrabens, bei aufgedämmten Straßen vom Böschungsfuß, bei im Gelände eingeschnittenen Straßen von der oberen Einschnittsböschungskante, in Ermangelung von Gräben und Böschungen von der äußeren Begrenzungslinie der Straßenbankette zu messen.

Bei 1: Einzuholen bei der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum.

Bei 2: Einzuholen beim Straßenamt Graz.

- **Bei Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen**

Gemäß §21 BStG 1971 (Bundesstraßengesetz 1971):

1. In einer Entfernung bis 40 m beiderseits der Bundesautobahnen
2. In einer Entfernung bis 25 m beiderseits von Bundesschnellstraßen, Rampen von Anschlussstellen sowie Zu- und Abfahrten der Bundesautobahnen/-schnellstraßen

Die Breite der in Punkt 1 und 2 genannten Zonen ist vom äußeren Rand des Straßengrabens, bei aufgedämmten Straßen vom Böschungsfuß, bei im Gelände eingeschnittenen Straßen von der oberen Einschnittsböschungskante, in Ermangelung von Gräben und Böschungen von der äußeren Begrenzungslinie der Straßenbankette zu messen.

Einzuholen bei der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Asfinag).

- **Bei Eisenbahnen und Bahnhöfen**

Gemäß §42 EibG (Eisenbahngesetz 1957):

1. In einer Entfernung bis 12 m bei Hauptbahnen, Nebenbahnen, nicht öffentlichen Eisenbahnen und Straßenbahnen auf einem eigenen Bahnkörper von der Mitte des äußersten Gleises.
2. In einer Entfernung bis 12 m bei Bahnhöfen von der Bahnhofsgrenze

Einzuholen bei der ÖBB Infrastruktur AG (ÖBB Infra AG)